

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 1991

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung ..... 780-3-1	2
2. 1. 91	Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1991 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1991) ..... neu: 8251-9	3
7. 1. 91	Verordnung über die Gewährung von Sonderbeihilfen für Magermilch und Magermilchpulver zur Fütterung von Tieren außer jungen Kälbern (Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung) ..... neu: 7847-11-4-65	4
20. 12. 90	Berichtigung des Dritten ERP-Nachtragsplangesetzes 1990 ..... 640-7	6

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Nr. 48 .....	7
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	8
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	8

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**

**Vom 21. Dezember 1990**

Auf Grund des § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

In § 2 Abs. 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die nach Satz 1 für das Jahr 1991 bestehende Meldepflicht entfällt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

**Verordnung  
über die Höhe des Zuschusses  
zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte  
im Jahre 1991  
(GAL-Beitragszuschußverordnung 1991)**

**Vom 2. Januar 1991**

Auf Grund des § 4b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1991 auf 30 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschußklasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monatlicher Zuschuß (in Deutscher Mark)
1	bis 10	225
2	über 10 bis 20	216
3	über 20 bis 30	203
4	über 30 bis 40	185
5	über 40 bis 50	165
6	über 50 bis 60	144
7	über 60 bis 70	123
8	über 70 bis 80	102
9	über 80 bis 90	78
10	über 90 bis 100	54

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Januar 1991

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
über die Gewährung von Sonderbeihilfen für Magermilch und Magermilchpulver  
zur Fütterung von Tieren außer jungen Kälbern  
(Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung)**

Vom 7. Januar 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 13, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 17 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

**Sonderbeihilfe**

(1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke (ABl. EG Nr. L 184 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1587/89 vom 7. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 156 S. 22), und der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver (ABl. EG Nr. L 199 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3480/90 vom 30. November 1990 (ABl. EG Nr. L 336 S. 68), wird bis zum 28. Februar 1991

1. für Magermilch, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewonnen worden ist und an Schweine verfüttert wird, eine Sonderbeihilfe in Höhe von 22,00 DM je 100 kg und
2. für Magermilchpulver, das aus in dem genannten Gebiet gewonnener Milch dort hergestellt und an Tiere, ausgenommen junge Kälber, verfüttert wird, eine der Höhe nach im Dauerausschreibungsverfahren festzusetzende Sonderbeihilfe

nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

(2) Für die Menge Magermilchpulver, deren Wassergehalt 6 vom Hundert übersteigt, wird die Sonderbeihilfe nach Absatz 1 Nr. 2 um 1 vom Hundert je zusätzlichen Wassergehalt von 0,2 vom Hundert vermindert.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

§ 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Milch: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, dem nichts hinzugefügt und

höchstens ein Teil der Fettstoffe entzogen worden ist;

2. Buttermilch: das bei der Verbutterung von Milch oder Sahne anfallende Erzeugnis, auch sauer oder gesäuert;
3. Magermilch: Milch und Buttermilch mit einem Fettgehalt von höchstens 1 vom Hundert;
4. Magermilchpulver: Milch und Buttermilch in Pulverform mit einem Fettgehalt von höchstens 11 vom Hundert und einem Wassergehalt von höchstens 6 vom Hundert.

§ 4

**Voraussetzungen für die Beihilfengewährung**

(1) Im Falle des § 1 Nr. 1 wird die Sonderbeihilfe gewährt, wenn

1. die Magermilch in einem Zucht- oder Mastbetrieb in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verfüttert wird und
2. der Abgabepreis frei Zucht- oder Mastbetrieb mindestens 3,06 DM je 100 kg beträgt.

(2) Im Falle des § 1 Nr. 2 wird die Sonderbeihilfe gewährt, wenn das Magermilchpulver

1. nach einer der in Abschnitt 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren (ABl. EG Nr. L 52 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 222/88 vom 22. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 28 S. 1), genannten Formeln oder
2. durch unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel gemäß Abschnitt 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 368/77

in einer anerkannten Denaturierungsstelle im Bundesgebiet denaturiert worden ist und die Verpackungen und Behältnisse, die das denaturierte Magermilchpulver enthalten, in deutlich les- und sichtbaren Buchstaben die Aufschrift „Verordnung (EWG) Nr. 3634/90 über die Verfütterung an andere Tiere als junge Kälber“ tragen.

(3) Unbearbeitetes und denaturiertes Magermilchpulver dürfen keinem chemischen oder physikalischen Verfahren unterzogen werden, das die Wirkung der nach den in Abschnitt 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 genannten Formeln vorgenommenen Denaturierung abschwächen oder neutralisieren könnte. Die dem Magermilchpulver zur Denaturierung zugesetzten Erzeugnisse müssen so verteilt sein, daß keine Entmischung erfolgen kann. Die futtermittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 5

**Anerkennung von Denaturierungsstellen**

(1) Anerkennungen nach § 4 Abs. 2 werden auf Antrag vom Bundesamt durch Erlaubnisschein erteilt.

(2) Die Anerkennung darf nur einem Antragsteller erteilt werden,

1. der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. der über geeignete technische Einrichtungen mit einer Mindestkapazität von 10 Tonnen im Rahmen dieser Verordnung pro Tag denaturierten Magermilchpulvers verfügt,
3. der auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
  - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden sollen,
  - b) Beschreibung der vorgesehenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute und
4. der im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 in der betroffenen Betriebsstätte kein Mischfutter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 herstellt, es sei denn, daß genügend Sicherheit für eine anderweitige wirksame Kontrolle besteht.

Auf Verlangen hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 vorliegen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt wird. Im übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

## § 6

**Anzeigepflicht**

Wer sich an einer in § 1 genannten Maßnahme als Beihilfeempfänger beteiligen will (Beteiligter), hat dies vor Beginn seiner für die Gewährung der Beihilfe maßgeblichen Tätigkeit dem Bundesamt anzuzeigen.

## § 7

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Beteiligte ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Dabei können Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, herangezogen werden. Der Beteiligte ist weiter verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## § 8

**Sachkundige Person**

Der Beteiligte hat dem Bundesamt mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, ihm gegenüber alle Auskünfte zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die nach dieser Verordnung vom Beteiligten gefordert werden können.

## § 9

**Anträge auf Gewährung der Beihilfe**

Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind beim Bundesamt auf den von diesem herausgegebenen Formblättern einzureichen.

## § 10

**Kosten**

Soweit auf Grund dieser Verordnung für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind dem Bundesamt die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.

## § 11

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 7. Januar 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Berichtigung  
des Dritten ERP-Nachtragsplangesetzes 1990**

**Vom 20. Dezember 1990**

Das Dritte ERP-Nachtragsplangesetz 1990 vom 28. November 1990 (BGBl. I S. 2562) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Wirtschaftsplan sind die Erläuterungen zu Kapitel 6 Titel 868 01 durch folgenden Text zu ersetzen:

„Die zusätzlichen Ausgaben sind erforderlich geworden, da infolge der großen Nachfrage nach ERP-Krediten der bisherige Baransatz (6,0 Mrd. DM) durch Zusagen vollständig ausgeschöpft ist. Der zusätzliche Mittelbedarf von 1,5 Mrd. DM wird in voller Höhe durch Kreditaufnahme finanziert. Die Zinsdifferenz zwischen den Zinskosten für die Kreditaufnahme und den Zinserlösen aus den ERP-Krediten wird bis zu einer Höhe von durchschnittlich 2,75 Prozentpunkten aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Der neue Baransatz ist wie folgt aufgeteilt:

a) Existenzgründungen	1 625 Mio. DM
b) Umweltschutz	2 500 Mio. DM
c) Modernisierungsprogramm	2 500 Mio. DM
d) Tourismusprogramm	875 Mio. DM“.

Bonn, den 20. Dezember 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Fricke

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 48, ausgegeben am 29. Dezember 1990

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 90	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen</b> .....	1654
10. 12. 90	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1990 für Bananen) .....	1660
	613-2-8	
10. 12. 90	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1991 für Bananen) .....	1661
	613-2-8	
19. 12. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) und über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) .....	1662
26. 10. 90	Bekanntmachung des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	1670
12. 11. 90	Bekanntmachung des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle .....	1677
28. 11. 90	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft .....	1689
30. 11. 90	Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit .....	1691
30. 11. 90	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1693
4. 12. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26 .....	1695
5. 12. 90	Bekanntmachung der Vereinbarungen vom 16. November 1990 zu dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland .....	1696
5. 12. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen .....	1698
12. 12. 90	Bekanntmachung zu der Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	1698
12. 12. 90	Berichtigung der Veröffentlichung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf .....	1699

---

**Preis dieser Ausgabe:** 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 12. 90 Verordnung Nr. 11/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	6717	(237	21. 12. 90)	1. 1. 91
18. 12. 90 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	6757	(238	22. 12. 90)	—
18. 12. 90 73. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	6758	(238	22. 12. 90)	23. 12. 90
19. 12. 90 Verordnung über Heizenergiepreise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Heizpreisverordnung) neu: 720-1-2	6758	(238	22. 12. 90)	23. 12. 90
14. 12. 90 XVII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	6758	(238	22. 12. 90)	1. 1. 91
17. 12. 90 Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1991 9500-4-6-3	6781	(239	28. 12. 90)	1. 1. 91
17. 12. 90 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-22	6781	(239	28. 12. 90)	1. 1. 91
18. 12. 90 Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	6805	(240	29. 12. 90)	—
21. 12. 90 Verordnung TSF Nr. 8/90 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	25	(2	4. 1. 91)	1. 2. 91

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3130/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2116/90 zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und aus diesem Mitgliedstaat auszuführenden Höchstmenge Sonnenblumenöl für die ersten fünf Monate des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 299/28	30. 10. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3131/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 299/29	30. 10. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3135/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2983/90 über die Zuteilung der nichtabgerufenen Mengen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 eröffneten Einfuhrkontingents von gefrorenem Rindfleisch	L 299/41	30. 10. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3136/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 299/42	30. 10. 90
30. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3146/90 der Kommission zur Staffelung des Einfuhrpreises für Obst und Gemüse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums	L 302/41	31. 10. 90
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3151/90 des Rates zur Verstärkung der Kontrolle der in Portugal gezahlten und vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Ausgaben	L 302/52	31. 10. 90
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3154/90 des Rates zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1986 für die Zeit ab 1. Juli 1989 vorgesehenen Getreidemengen	L 302/57	31. 10. 90
6. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3206/90 der Kommission zur Verlängerung der Frist für die Zahlung der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 307/10	7. 11. 90
6. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3207/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3773/89 mit Übergangsmaßnahmen für Spirituosen	L 307/11	7. 11. 90
16. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 308/1	8. 11. 90
7. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3217/90 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1990/91, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1989/90 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sojabohnen	L 308/19	8. 11. 90
7. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3218/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 308/20	8. 11. 90
7. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 308/22	8. 11. 90
5. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3231/90 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1991)	L 310/6	9. 11. 90
5. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3232/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren	L 310/8	9. 11. 90
8. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3236/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen hinsichtlich der KN-Codes 1101 00 und 1102 10	L 310/16	9. 11. 90
8. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3237/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 310/18	9. 11. 90
9. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3251/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 311/24	10. 11. 90
9. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3252/90 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 311/25	10. 11. 90
9. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3254/90 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	L 311/29	10. 11. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3255/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 311/30	10. 11. 90
13. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3264/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990	L 313/21	13. 11. 90
14. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3282/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Erzeugung von zu trocknenden Trauben bestimmter Sorten zu gewährenden Beihilfe	L 315/21	15. 11. 90
14. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3288/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3686/89 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds	L 315/31	15. 11. 90
15. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3291/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milch-erzeugnisse	L 317/1	16. 11. 90
15. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3301/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft	L 317/24	16. 11. 90
15. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte für Rebflächen	L 317/25	16. 11. 90
<b>Andere Vorschriften</b>		
30. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3147/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 302/44	31. 10. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3152/90 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1054/90 für Gasöl mit einem schwachen Schwefelgehalt eröffneten Gemeinschaftszollkontingents	L 302/54	31. 10. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3153/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren des chemischen und elektronischen Sektors	L 302/55	31. 10. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3155/90 des Rates zur Erweiterung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft	L 304/1	1. 11. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 im Hinblick auf die Liberalisierung bestimmter Waren, die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen	L 304/5	1. 11. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3193/90 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1990 bis zum 17. Januar 1993	L 306/1	6. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3196/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 306/14	6. 11. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABL. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3200/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren reinseidenen Gewebes für Schreibmaschinenbänder mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren	L 306/21	6. 11. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3202/90 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 3/90 des Assoziationsrates EWG–Zypern zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft	L 307/1	7. 11. 90
22. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3203/90 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Assoziationsrates EWG–Zypern zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 307/4	7. 11. 90
29. 10. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3211/90 des Rates zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnungen (EWG) Nr. 3896/89, (EWG) Nr. 3897/89 und (EWG) Nr. 3898/89 hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru	L 308/1	8. 11. 90
6. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3215/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 308/14	8. 11. 90
7. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3219/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge	L 308/21	8. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3228/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Thunfische, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Herkunft aus Portugal (1991)	L 310/1	9. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3229/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen aus Spanien (1991)	L 310/3	9. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3230/90 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier	L 310/5	9. 11. 90
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3245/90 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 311/13	10. 11. 90
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3246/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 311/14	10. 11. 90
9. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3248/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2915 70 10 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 311/20	10. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3257/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1991)	L 316/1	15. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3258/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1991)	L 316/37	15. 11. 90
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3259/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte	L 316/63	15. 11. 90
5. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3262/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Tonbandkassetten mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Hongkong	L 313/5	15. 11. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3273/90 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT	L 315/1	15. 11. 90
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3274/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich des für Gasöl des KN-Codes ex 2710 00 69 geltenden Zollsatzes	L 315/2	15. 11. 90
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3275/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse	L 315/3	15. 11. 90
13. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3279/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2922 41 00 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 315/18	15. 11. 90
13. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3280/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 315/19	15. 11. 90
14. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3297/90 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge	L 317/18	16. 11. 90
14. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3298/90 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge	L 317/19	16. 11. 90
15. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3307/90 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von linearen Wolfram-Halogen-Glühlampen mit Ursprung in Japan	L 318/1	17. 11. 90
15. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3308/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gewebten Säcken aus Polyolefin mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren	L 318/2	17. 11. 90
- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor (ABI. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990)	L 317/63	16. 11. 90